

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Teerhaltiger Straßenaufbruch

Übernahme und Entsorgung · AVV 17 03 01*

Geltung: Diese Leistungsbeschreibung gilt zusammen mit den Vergabe- und Vertragsbedingungen für Entsorgungsleistungen (Teil A Vergabeverfahren, Teil B Vertragsbedingungen) und dem Angebotsvorblatt. Die Vergabe- und Vertragsbedingungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen; sie werden mit den Unterlagen übersandt und stehen auf der Vergabeplattform des Auftraggebers bereit. Bei Widersprüchen geht diese Leistungsbeschreibung vor.

1. Gegenstand der Leistung

Ausgeschrieben ist die Übernahme und ordnungsgemäße Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch aus Baumaßnahmen im Stadtgebiet Gelsenkirchen. Der Gehalt an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen liegt über 100 und unter 20.000 mg/kg.

Teerhaltige und bitumenöse Dachbahnen sind nicht Gegenstand dieses Auftrags. Die Anlieferung erfolgt über Großcontainer durch Fahrzeuge des Auftraggebers.

2. Mengen und Laufzeit

Abfallart	AVV-Nr.	Laufzeit	Wertungsmenge
Teerhaltiger Straßenaufbruch	17 03 01*	01.01.2027 – 31.12.2028	120 Mg

Die Laufzeit ist fest; eine Verlängerungsoption besteht nicht.

2.1 Mengenentwicklung

Abfallart	2023	2024	2025	Ø p.a.
Teerhaltiger Straßenaufbruch (Mg)	88,5	9,6	18,1	38,7

Hinweis: Die Mengen hängen vollständig von Baumaßnahmen ab und schwanken erheblich; 2021 und 2022 fielen 109 bzw. 48 Mg an. Der Rückgang 2024 und 2025 beruht auf der Entsorgungssituation. Für die Wertung werden 60 Mg je Jahr, insgesamt 120 Mg, zugrunde gelegt. Es kann auch in einzelnen Jahren kein Material anfallen.

3. Entsorgungswege (Stufenmodell)

Ziel des Auftraggebers ist die hochwertige Verwertung des Straßenaufbruchs unter dauerhafter Zerstörung der teer- und pechtypischen Bestandteile. Grundlage sind die Abfallhierarchie der §§ 6 bis 8 KrWG und die Grundsätze der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall zum Umgang mit teerhaltigem Straßenaufbruch, Stand 21.05.2024. Zugelassen sind die folgenden Entsorgungswege in der angegebenen Rangfolge. Die Rangfolge wird über einen Wertungsfaktor nach dem Abschnitt „Wertungsfaktor“ berücksichtigt.

Stufe	Entsorgungsweg	Wertungsfaktor
Stufe 1	Thermische Behandlung, bei der die teer- und pechtypischen Bestandteile unumkehrbar zerstört und die Gesteinskörnungen zurückgewonnen werden. Die Behandlungsanlage kann im In- oder Ausland liegen.	1,00
Stufe 2	Sonstige Verwertung außerhalb des Straßen-, Wege- und Erdbaus: Einsatz als Deponieersatzbaustoff auf einer hierfür zugelassenen Deponie oder Verwertung im Bergversatz in einem hierfür zugelassenen Bergwerk.	1,25
Stufe 3	Verwertung im Kaltmischverfahren, insbesondere als hydraulisch gebundene Tragschicht, sofern der Einbau am vorgesehenen Einbauort abfall-, wasser- und bodenschutzrechtlich zulässig ist; der Einbauort und die Zulassung sind nachzuweisen. Ausgenommen ist der Einbau in Bundesfernstraßen.	1,50

Stufe	Entsorgungsweg	Wertungsfaktor
Ausgeschlossen	jeder sonstige Wiedereinbau im Straßen-, Wege- oder Erdbau ohne Bindung im Kaltmischverfahren; die Behandlung oder der Einsatz in Asphaltmischanlagen (Heißmischverfahren), insbesondere in Anlagen, die ausschließlich nach Nr. 2.15 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigt sind; die Beseitigung, insbesondere die Ablagerung auf Deponien.	Ausschluss des Angebots

Die Anforderungen dieses Abschnitts gelten unabhängig davon, ob die Entsorgung im In- oder Ausland erfolgt. Der Bieter stellt den Entsorgungsweg nach dem Abschnitt „Darstellung des Verwertungs- bzw. Entsorgungsweges“ der Vergabe- und Vertragsbedingungen dar und gibt im Angebotsvorblatt genau einen Hauptweg an. Angebote mit einem ausgeschlossenen Entsorgungsweg werden von der Wertung ausgeschlossen.

3.1 Wertungsfaktor

Der angebotene Einheitspreis für Übernahme und Entsorgung wird in der Wertung mit dem Faktor der Stufe gewichtet, der der angebotene Hauptweg zuzuordnen ist (Stufe 1: 1,00; Stufe 2: 1,25; Stufe 3: 1,50). Der sich daraus ergebende Wertungsaufschlag wird der Wertungssumme hinzugerechnet:

$$\text{Einheitspreis} \times (\text{Faktor} - 1) \times 120 \text{ Mg}$$

Der Faktor gilt nur für den Einheitspreis für Übernahme und Entsorgung, nicht für Begleitscheine und Entsorgungsnachweise. Der Wertungsaufschlag ist eine reine Wertungsgröße und nicht abrechenbar; abgerechnet wird der angebotene Einheitspreis. Maßgeblich ist der im Angebotsvorblatt angegebene Hauptweg; ein angegebener Ausweichweg nach dem Abschnitt „Vorübergehende Ausweichwege“ bleibt bei der Wertung unberücksichtigt.

3.2 Entsorgung im Ausland

Erfolgt die Behandlung oder Verwertung im Ausland, führt der Auftragnehmer das Notifizierungsverfahren nach der EU-Abfallverbringungsverordnung durch und trägt die damit verbundenen Kosten. Er gibt im Angebot den Stand des Verfahrens an und legt vorhandene Zustimmungen vor. Er stellt sicher, dass die Verbringung ab Leistungsbeginn möglich ist. Bis zur Erteilung der Zustimmungen ist die Zwischenlagerung in der genehmigten Übernahmeanlage im Rahmen ihrer Genehmigung zulässig.

3.3 Vorübergehende Ausweichwege

Kann der angebotene Hauptweg vorübergehend nicht genutzt werden, etwa wegen eines Anlagenstillstands oder einer noch nicht erteilten Zustimmung zur Verbringung, darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform auf einen anderen zugelassenen Entsorgungsweg ausweichen. Ein Weg einer niedrigeren Stufe kommt nur in Betracht, wenn eine Zwischenlagerung bis zur Wiederaufnahme des Hauptweges nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Der Einheitspreis bleibt unverändert. Der Auftragnehmer weist den tatsächlich genutzten Weg für jede betroffene Lieferung nach. Ein dauerhafter Wechsel auf einen Weg niedrigerer Stufe ist nicht zulässig.

3.4 Anlagen und Nachweise

Übernahmeanlage und Behandlungs- oder Verwertungsanlage können verschieden sein; sind sie nicht identisch, beschreibt der Bieter den Weg zwischen beiden Anlagen. Beförderung und Zwischenlagerung bis zur Behandlungs- oder Verwertungsanlage sind in den Einheitspreis einzukalkulieren. An der Übernahmeanlage muss eine geeichte Fahrzeugwaage für Fahrzeuge bis zu 40 Mg zulässigem Gesamtgewicht und 12 m Fahrzeuglänge vorhanden sein.

Zusätzlich zu den Unterlagen nach dem Abschnitt „Eignung und einzureichende Unterlagen“ der Vergabe- und Vertragsbedingungen sind mit dem Angebot vorzulegen:

Nr.	Nachweis
1	Zulassung der Anlage für die angebotene Stufe: bei Stufe 1 die thermische Behandlungsanlage, bei Stufe 2 die Deponie für den Einsatz als Deponieersatzbaustoff bzw. das Bergwerk für den Versatz, bei Stufe 3 die Kaltmischanlage
2	Bei Stufe 3: Angabe der vorgesehenen Einbauorte bzw. Abnehmer und Nachweis, dass der Einbau dort zulässig ist (z. B. Zustimmung oder Erlaubnis der zuständigen Behörde)

Nr.	Nachweis
3	Bei Entsorgung im Ausland: Stand des Notifizierungsverfahrens und vorhandene Zustimmungen
4	Bestätigung des Versicherers über die Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung nach dem Abschnitt „Versicherung“

3.5 Entfernung und Wertung

Bezugspunkt ist die Kreuzung Willy-Brandt-Allee/Adenauerallee in Gelsenkirchen. Die einfache Fahrtstrecke zur Übernahmeanlage darf höchstens 50 km gemäß Google Maps betragen; die Entfernung zur Behandlungs- oder Verwertungsanlage ist nicht begrenzt. Für die Angebotswertung wird ein Entfernungsmalus nach dem Abschnitt „Entfernungsmalus“ der Vergabe- und Vertragsbedingungen berechnet:

$$E \times 2 \times 120 \text{ Mg} \times 0,48 \text{ €/Mg/km} = E \times 115,20 \text{ €}$$

Der Malus ist nicht abrechenbar. Die Wertungssumme ergibt sich wie folgt:

Angebotssumme + Entfernungsmalus + Wertungsaufschlag

3.6 Öffnungszeiten

Die Annahme muss montags bis freitags von 6:30 Uhr bis 16:00 Uhr sichergestellt sein. Eine Annahme an Samstagen von 6:30 Uhr bis 15:00 Uhr ist erwünscht; gesetzliche Feiertage sind ausgenommen. Abweichungen sind im Angebotsvorblatt anzugeben.

4. Gefährliche Abfälle und Nachweisführung

Es handelt sich um gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG. Erbringt der Auftragnehmer Sammlungs- oder Beförderungsleistungen selbst, bedarf er einer Erlaubnis nach § 54 KrWG; zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe sind hiervon nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 AbfAEV befreit, soweit die Zertifizierung die betreffende Tätigkeit umfasst. Beschränkt sich die Leistung auf die Annahme an der Anlage, wird keine Sammel- oder Beförderungsleistung geschuldet.

Es gilt das Nachweisverfahren nach §§ 49 ff. KrWG und der Nachweisverordnung; die Nachweisführung erfolgt elektronisch. Die Übernahme von Kleinmengen erfolgt über einen für die Stadt Gelsenkirchen – GELSENDIENSTE – erstellten Sammelentsorgungsnachweis; für Anfallstellen mit mehr als 20 Mg im Jahr sind Einzelentsorgungsnachweise zu erstellen.

Der Auftragnehmer übernimmt die Abfälle nur bei vollständigen und zutreffenden Begleitpapieren. Im Übrigen gilt für Störstoffe und Deklarationsabweichungen der Abschnitt „Störstoffe und Deklarationsabweichungen“ der Vergabe- und Vertragsbedingungen.

5. Anforderungen an den Auftragnehmer, Haftung und Freistellung

5.1 Entsorgungsfachbetrieb

Die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach dem Abschnitt „Eignung und einzureichende Unterlagen“ der Vergabe- und Vertragsbedingungen muss für AVV 17 03 01* die vom Auftragnehmer selbst ausgeübten Tätigkeiten umfassen, insbesondere Lagern, Behandeln, Verwerten, Befördern, Handeln oder Makeln. Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber den Wegfall oder eine Einschränkung der Zertifizierung unverzüglich an.

5.2 Versicherung

Der Auftragnehmer unterhält für die Dauer des Vertrages und bis zum Abschluss der Entsorgung aller übernommenen Abfälle eine Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung. Er weist den Versicherungsschutz mit dem Angebot durch eine Bestätigung des Versicherers nach und legt auf Verlangen jährlich einen aktuellen Nachweis vor.

5.3 Freistellung

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter, behördlichen Anordnungen und Kosten frei, die daraus entstehen, dass der Auftragnehmer oder von ihm eingesetzte Dritte die übernommenen Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgen. Dies umfasst insbesondere Kosten für Untersuchung, Rückbau, Aufnahme, Umlagerung und erneute Entsorgung sowie angemessene Kosten der Rechtsverfolgung. Die

Freistellung gilt über das Vertragsende hinaus, bis die Entsorgung aller übernommenen Abfälle endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

5.4 Kontrollrechte

Ergänzend zum Besichtigungsrecht nach dem Abschnitt „Durchführung“ der Vergabe- und Vertragsbedingungen kann der Auftraggeber nach vorheriger Ankündigung auch die Behandlungs- oder Verwertungsanlage besichtigen und Einsicht in die Unterlagen nehmen, die den Verbleib der übernommenen Abfälle betreffen. Bei Stufe 3 gilt dies auch für die Einbaustellen, soweit der Auftragnehmer hierauf Zugriff hat.

6. Abweichungen von den Vergabe- und Vertragsbedingungen

Abweichungen von den Vergabe- und Vertragsbedingungen bestehen nicht. Klarstellend gilt: Kosten des nationalen Emissionshandels, die bei der gewählten Behandlung entstehen, gehören zu den Abgaben nach dem Abschnitt „Preise und Abrechnung“ der Vergabe- und Vertragsbedingungen und sind in den Einheitspreis einzukalkulieren; ein gesonderter Zuschlag wird nicht gewährt. Die Wertungsgröße nach dem Abschnitt „Wertungsfaktor“ ist eine weitere Wertungsgröße im Sinne des Abschnitts „Wertung“ der Vergabe- und Vertragsbedingungen.

7. Ansprechpartner

Ansprechpartner beim Auftraggeber:

Vertragsangelegenheiten: Herr Krämer, Tel. 0209 954-4393, E-Mail: ralph.kraemer@gelsendienste.de
(Servicezeiten: 09:00–15:00 Uhr)

Disposition Containerdienst: Tel. 0209-954-4240, E-Mail: containerdienst@gelsendienste.de
(Servicezeiten: 06:30–15:30 Uhr)

Rechtzeitig vor der Leistungserbringung sind gegenüber dem Auftraggeber verantwortliche Ansprechpartner zu benennen. Die Kommunikation in deutscher Sprache in Wort und Schrift ist verbindlich.